

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Lober GmbH & Co. Abfallentsorgungs KG und Lober Städtereinigung OHG**

## **1. Allgemeines**

Nachfolgend wird der Auftraggeber mit AG, die Lober GmbH & Co. Abfallentsorgungs KG und die Lober Städtereinigung OHG als Auftragnehmerin mit AN bezeichnet sowie unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit AGB.

Die vorliegenden AGB gelten ausschließlich. Geschäftsbedingungen des AG oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der AN ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der AN vorbehaltlos auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des AG oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

Die vorliegenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis auch für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den AG, soweit dieser ein Unternehmer (§ 14 BGB), ein juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist und dieser bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Terminangaben des AN stellen keine Fixtermine dar.

Der AG hat die Inhalte unserer Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen. Die Datenschutzerklärung steht auf unserer Homepage unter [www.lober-entsorgung.de](http://www.lober-entsorgung.de) zum Download zur Verfügung.

## **2. Pflichten des AN**

Unsere Vertragspflicht besteht darin, Entsorgungs- und/oder Dienstleistungen an einem mit dem Auftraggeber vereinbarten Ort zu erbringen. In der Regel erfolgt dies durch die Bereitstellung von Abfallcontainern, deren Transport und die fachgerechte Entsorgung des Inhalts.

Behälter sind dabei Behältnisse, die zur Erfassung von Abfällen geeignet und zugelassen sind, insbesondere Abfallcontainer, Umleerbehälter, Presscontainer, Abfallsäcke, Sonderabfallgefäße, -fässer, -behälter.

Die Behälter dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Abfallsammlung benutzt werden. Die Behälter dürfen nur mit den vereinbarten Abfällen befüllt werden.

Entsorgung ist dabei jede Art der Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung (insbesondere energetische Verwertung) oder Beseitigung von Abfällen im Sinne der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, holt der AN die Abfälle vom AG ab. Datum, Uhrzeit und Ort der Abholung werden vorher mit dem AG geregelt.

Der AN ist berechtigt, sich zur Erfüllung der Leistungspflichten eines zuverlässigen Dritten zu bedienen.

### **3. Pflichten des AG**

1. Der AG hat dem AN alle zur Durchführung des Auftrags erforderlichen Informationen mitzuteilen. Der AG hat die Stoffe zu deklarieren und die Bedingungen der geltenden Gesetze, Verordnungen und behördlichen Auflagen bezüglich der von dem AN zu erbringenden Leistungen zu beachten.

2. Der AG garantiert dem AN, dass im Rahmen von Entsorgungsmaßnahmen überlassene Abfälle den vereinbarten Spezifikationen entsprechen sowie keine anderen Stoffe/Abfälle beigemischt sind.

3. Der AG hat für die Aufstellung der Behälter oder Geräte einen geeigneten Ort mit hinreichend befestigter Zufahrt zur Verfügung zu stellen. Für Schäden an Hofflächen, Einfahrten, Straßen, Bäumen usw., die durch Befahren des Fahrzeugs bzw. Absetzen und Aufnehmen des Behälters, insbesondere aufgrund hoher Drucklasten entstehen, übernimmt der AN keine Haftung.

4. Von dem AN zur Verfügung gestellte oder von diesem gemietete Behältnisse und Geräte hat der AG sorgfältig zu behandeln, nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen zu befüllen und ohne Beschädigung zurückzugeben. Für Schäden an Behältern und Geräten, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen und für Abhandenkommen haftet der AG, auch soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Vorbeschädigungen hat der AG bei der Übergabe der AN sofort mitzuteilen.

5. Der AG ist für die Verkehrssicherungspflicht (z.B. durch Beleuchtung oder Absperrung) der von dem AN gestellten Gegenstände verantwortlich. Der AG stellt den AN im Schadensfall von jeglicher Haftung, gegebenenfalls auch von Ansprüchen Dritter, frei. Bedarf die

Aufstellung der Behälter einer Sondernutzungserlaubnis (z.B. im öffentlichen Straßenraum), so beschafft diese der AG.

6. Der AG bleibt auch nach Übernahme der Abfälle durch den AN Verantwortlicher i.S.d. KrWG. Für die vom AG zugewiesenen Ablade- und Deponieflächen trägt dieser die alleinige Verantwortung und stellt den AN von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

7. Container dürfen nur bis zur Höhe des Seitenrandes und nur im Rahmen der zulässigen Behälternutzlast befüllt werden. Überfüllte Container dürfen gemäß Straßenverkehrsordnung nicht transportiert werden und werden von dem AN nicht abgeholt. Der AG ist verpflichtet, überfüllte Container innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Beanstandung umzufüllen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, steht es dem AN frei, diesen zu Lasten des AG umfüllen zu lassen. Für Kosten und Schäden, die durch die Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, insbesondere durch vergebliche An- und Abfahrten, haftet der AG. Der AG ist für alle Stoffe verantwortlich, die in den Container in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung eingefüllt werden, auch wenn dies ohne Wissen des AG durch Dritte geschieht.

#### **4. Preise/Zahlungsbedingungen**

1. Es gelten die in unserer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Standardpreisliste aufgeführten Leistungspreise. Abweichende Preise gelten nur nach schriftlicher Mitteilung durch die AN, etwa in Form eines Angebotes, einer Auftragsbestätigung oder eines Vertrages. Preisvereinbarungen mit dem Fahrpersonal sind für die AN nicht bindend. Die AN ist berechtigt, Vergütungen entsprechend zu ändern, wenn die Kosten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Steigerungen der Beseitigungs- oder Verwertungsaufwendungen eine Änderung erfahren.

2. Die geltenden Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

3. Wartezeiten und vergebliche An- und Abfahrten werden dem AG, soweit er dies zu vertreten hat, in Rechnung gestellt. Er haftet der AN gegenüber auch für durch Dritte entstandene Verzögerungen, die nicht durch die AN zu vertreten sind.

4. Die Zahlung der Vergütung erfolgt jeweils nach Rechnungslegung und ist sofort ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug des AG ist die AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

5. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der AN schriftlich anerkannt sind.

## **5. Eigentum/Eigentumsvorbehalt**

1. Gehen angelieferte oder abgeholte Abfälle oder Wertstoffe in das Eigentum des AN über, entscheidet er alleine über die Art der Verwertung oder Entsorgung. Der AN versichert, dass er sich hierzu an das KrWG halten wird. Eine wirtschaftliche Verwertung der Materialien ist dem AN freigestellt. Dies gilt nicht für Fälle in denen der AG den AN ausdrücklich schriftlich anweist, ausschließlich eine Beseitigung/Vernichtung der Materialien vorzunehmen.

2. Wir behalten uns das Eigentum an Gegenständen, die an den AG geliefert/verkauft werden bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Kommt der AG als Käufer seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den gelieferten Gegenstand heraus zu verlangen; der Käufer ist zur Herausgabe des Gegenstandes verpflichtet.

3. Der AG ist verpflichtet uns bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter an unseren Eigentumsgegenständen oder Gegenständen an denen wir uns das Eigentumsrecht vorbehalten unverzüglich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte an dem Gegenstand wahrnehmen können.

4. Der AG ist, wenn er Käufer ist, berechtigt, den gelieferten Gegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder weiter zu verarbeiten. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes unserer Forderung bzw. entsprechend dem Wert der gelieferten Vorbehaltsware ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen.

5. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert des von uns gelieferten Gegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der gelieferte Gegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt wird.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

## **6. Gewährleistung/Haftung**

1. Verletzt der AG seine Pflichten gemäß III. der AGB, so haftet er der AN für die hierdurch bei ihr verursachten Schäden (z.B. an Behälter oder Arbeitsgeräten) und ist zum Ausgleich des Mehraufwands bei der AN verpflichtet. Das gleiche gilt für Standzeiten, die nach den bei der

AN betriebsüblichen Sätzen abzugelten sind. Entsteht der Schaden bei Dritten, hat der AG die AN von der Inanspruchnahme freizustellen.

2. Wird der AN infolge höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, z. B. Streik und Aussperrung, die Aufgabenerfüllung wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so entfällt gegenüber dem AG jegliche Haftung. Die AN kann vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten oder die Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

3. Soweit Dienstleistungen geschuldet sind, ist eine Übernahme der Verkehrssicherungspflicht mit den Leistungen der AN nicht verbunden. Eine Delegation etwaiger Verkehrssicherungspflichten des AG auf die AN erfolgt grundsätzlich nicht. Die Haftung der AN ist beschränkt auf die gesetzliche Gewährleistung im Umfang des erteilten Auftrags.

4. Die AN haftet im Falle des Verschuldens gegenüber dem AG nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Hiervon ausgenommen sind Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

## **7. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Schwandorf.

Stand: 06/2024